

Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut vom 02.03.2005

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185,190),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)),
- §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 5. November 2008

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 13.03.2019 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

I.

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für das Einsammeln und Transportieren einschließlich der darin enthaltenen Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Überlassungspflichtigen (§ 3 Abfallwirtschaftssatzung). Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bei Selbstanfuhr (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung) sind die Anlieferer.

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3**Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren****Absatz 1**

Die Benutzungsgebühren für das Einsammeln, Befördern und Ablagern von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll einschließlich der Abfuhr von Sperrmüll, des getrennten Einsammelns von Abfällen und das Betreiben der Einrichtungen zur Wiederverwertung von Abfällen sowie die Durchführung der Abfuhr von Problemabfällen aus Haushaltungen (§§ 8 bis 13 Abfallwirtschaftssatzung) werden als Jahresgebühr zuzüglich Leerungsgebühren nach Zahl und Größe der nach § 9 Abfallwirtschaftssatzung vorzuhaltenden Restmülltonnen bemessen. Die Anzahl der Leerungen wird mittels eines am Mülleimer befestigten elektronischen Chips erfasst. Aus hygienischen Gründen werden je Haushalt und Jahr zusätzlich zur Jahresgebühr mindestens zehn Entleerungen berechnet, weitere Entleerungen nach der tatsächlich erfolgten Leerungsanzahl.

§ 5 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld****Absatz 1**

Die Gebührenschuld für die Müllabfuhr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluss mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Für das jeweilige Kalenderjahr werden die Jahresgebühr zuzüglich zehn Leerungsgebühren der benutzten Müllgefäße als Vorauszahlung festgesetzt.

Die Endabrechnung nach Maßgabe der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen erfolgt zum Anfang des Folgejahres. Die Vorauszahlung der Folgejahre richtet sich nach den im jeweiligen Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen zuzüglich der Jahresgebühr. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Gebühr für die vom Landkreis zugelassenen Müllsäcke wird beim Kauf der Säcke fällig.

II.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 13.03.2019

Dr. Martin Kistler

Landrat